

Hinweise zur Befürwortung von Bedürfnis-Anträgen

Der Vereinsvorsitzende und/oder der Sportleiter sollten die Antragsteller beim Ausfüllen der Anträge beraten. Dabei muss, neben den Wünschen des Antragstellers überprüft werden:

- Ist nur eine Waffe auf dem Antrag?
- Ist der Antrag vollständig ausgefüllt?
- Wird diese Disziplin im Verein tatsächlich geschossen?
- Ist die beantragte Waffe für diese Disziplin geeignet und zugelassen?
- Ist der Stand, auf dem geschossen wird, für das beantragte Kaliber zugelassen?

Es können nur Waffen befürwortet werden, die für Disziplinen des Deutschen Schützenbundes zugelassen sind. Das bedeutet zwingend, dass auf dem Antrag das Modell der Waffe angegeben ist, denn, um ein Beispiel zu nennen, nur aus der Bezeichnung „Repetierbüchse, Kaliber ...“ lässt sich nicht ableiten, ob die Waffe auch für eine Disziplin der Sportordnung zugelassen ist. Aus der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und der Liste B des Landesverbandes ergeben sich zusätzlich dazu folgende Kriterien für die einzelnen Waffengruppen:

Kurzwaffen:

Laut SpO muss die Lauflänge mindestens 100mm betragen (Tabelle zu Regel 0.21). Waffen, die laut Datenblatt eine geringere Lauflänge aufweisen, sind nicht zugelassen. Das gilt auch für Waffen, deren Läufe Kompensatoren, Mündungsbremsen oder Bohrungen zur Gasentlastung aufweisen (s. Pistolentabelle)

Für die Ausübung des Schießsports nach Regel 2.45 (Sportpistole Großkaliber) sind nur Waffen mit Kalibern zwischen 7,62mm und 9,65mm und Patronen mit Bleigeschossen zugelassen. Deshalb können für diese Disziplingruppe keine Waffen bestätigt werden, deren Kaliber nicht im genannten Bereich liegt und für die es im Handel keine zugelassene Munition gibt.

Für das Schießen nach Regelgruppe 2.50 sind nur Waffen in den Kalibern 9mmLuger, .45ACP, .357Magnum und .44Magnum zugelassen (s. Pistolentabelle). Waffen in anderen Kalibern können nicht bestätigt werden.

Langwaffen allgemein

Laut SpO sind Waffen, die Kompensatoren, Mündungsbremsen, Rückstoßdämpfer oder Bohrungen zur Gasentlastung aufweisen, sind nicht zulässig. Die Lauflänge muss (auch bei halbautomatischen Langwaffen) mindestens 42 cm betragen (Tabelle zu Regel 0.21).

Abgesehen von Anträgen für einzelne KK-Disziplinen, die mit Zielfernrohr geschossen werden, sind (unabhängig vom Kaliber) nur Waffen zulässig, die über eine aus Kimme und Korn bzw. Diopter und Korn bestehende Visierung verfügen. Waffen, die laut Datenblatt nicht über eine derartige Visierung verfügen und für die solche Visierungen auch im Zubehörhandel nicht angeboten werden, sondern die ausschließlich über eine Vorrichtung zur Aufnahme eines Zielfernrohrs verfügen, sind nicht zulässig, da sie in keinem Wettkampf des Deutschen Schützenbundes verwendbar sind.

Halbautomatische Langwaffen

Für Langwaffen, die den Anschein von Kriegswaffen erwecken, muss für die beantragte Waffe ein Bescheid des BKA vorliegen, aus dem hervorgeht, dass diese Waffe von Sportschützen erworben werden kann. Die Hülsenlänge muss mindestens 40mm betragen (laut AWaffV). Halbautomatische Langwaffen, deren Lauf **laut Datenblatt** kürzer als 420mm ist, sind nicht genehmigungsfähig. Dabei ist es ohne Belang, ob der Verkäufer diese Waffen mit „Sportschützentauglich“ bewirbt.